



Anleitung zur Lohndeklaration

gültig ab 1. Januar 2025

1 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

2/3/4 Geburtsdatum / Name / Vorname

5 Für landwirtschaftliche Betriebe: VG – Verwandtschaftsgrad

E = Elternteil
EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
K = Kind
SE = Schwiegereltern
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Arbeitnehmenden im Format TT.MM ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01 bis 31.12 ein. Arbeitnehmende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)

Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrag verzichten haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

8 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Entschädigung anderer Elternteil (EAE) / Betreuungsentschädigung
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 6,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50'000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 53'418.80 {CHF 50'000.00 / (100–6,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende ab Referenzalter

Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) mittels Nachtragsformular zur Lohndeklaration separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

10 FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Arbeitnehmenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV1-pflichtig bis CHF 148'200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich – Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner – Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.
Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat.

Beispiel bei unterjähriger Beschäftigung:

(CHF 148'200.00 / 360 Tage) × Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums. Ganze Monate werden mit 30 Tagen gezählt.